

**Änderung der Satzung über die Erhebung von
Verwaltungskosten für Amtshandlungen im
eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt
München (Kostensatzung) wegen Anpassung an
das Kostengesetz des Freistaates Bayern**

2 Anlagen

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05661

Beschluss des Finanzausschusses vom 19.04.2016 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Gemeinden können für ihre Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis Kosten (Gebühren und Auslagen) erheben, die in ihre Kassen fließen (Art. 20 Abs. 1 KG). Die Rechtsgrundlage dafür schaffen sie sich durch eine Kostensatzung.

Aufgrund formeller und materieller Änderungen des bayerischen Kostengesetzes ist eine Anpassung der Kostensatzung der Landeshauptstadt München an die geänderten Bestimmungen des Kostengesetzes des Freistaates Bayern nötig. Daneben schlägt die Stadtkämmerei eine Anpassung des kommunalen Kostenverzeichnisses in Tarifgruppe 0/00 an die erhöhten Gebührensätze und Gebührenrahmen des Kostenverzeichnisses des Freistaates Bayern vor.

Die Stadtkämmerei ist als Querschnittsreferat zuständig für die Änderung von den in §§ 1 bis 5 enthaltenen grundsätzlichen Regelungen der Kostensatzung und die Tarifgruppe 0 (Allgemeine Verwaltung) sowie aufgrund eigener fachlicher Zuständigkeit auch für die Tarifgruppe 9 des Kommunalen Kostenverzeichnisses.

Alle übrigen Tarifgruppen werden von den jeweiligen Gebühren erhebenden Fachreferaten eigenständig überprüft und in eigener Zuständigkeit durch Stadtratsbeschluss im entsprechenden Fachausschuss/Vollversammlung geändert.

Mit dem Beschluss als Anlage 1 beigefügten Änderungssatzung werden folgende Änderungen vorgenommen (zur Verdeutlichung der Änderungen siehe Kostensatzung im Änderungsmodus, Anlage 2):

In § 2 Abs. 1 der Kostensatzung wird nach Satz 3 ein weiterer Satz 4 eingefügt. Hierdurch wird deutlich, dass bei Fehlen einer vergleichbaren Amtshandlung eine Gebührenfestsetzung nach den Grundsätzen des Art. 6 Abs. 2 Kostengesetz erfolgt und bei der Gebührenermittlung der Verwaltungsaufwand aller Behörden und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu berücksichtigen ist

In § 2 Abs. 1 S. 3 (jetzt S. 5) der Kostensatzung werden die Verweise in das Kostengesetz aktualisiert, da in Art. 5 Kostengesetz ein Absatz 5 eingefügt wurde, der für die Erhebung von Kosten im kommunalen Bereich entsprechend gilt.

Die Absätze 2 und 3 des § 2 der Kostensatzung werden aus Vereinfachungsgründen zusammengefasst. Der Absatz 3 wird in den Absatz 2 integriert.

In § 4 der Kostensatzung werden die Verweise in das Kostengesetz und die dazugehörigen Sätze aktualisiert.

Im Übrigen schlägt die Stadtkämmerei eine Änderung der Tarifgruppe 0 (Allgemeine Verwaltung) entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Änderungssatzung vor. Einzelne Gebührenrahmen werden an das staatliche Kostenverzeichnis des Freistaates Bayern und den bereits geltenden Gebührenrahmen der Tarifgruppe 9 angepasst (Tarifnummern 003, 004, 005, 007), was bei diesen Tarifnummern mit einer Gebührenerhöhung verbunden ist.

Das Direktorium-Rechtsabteilung hat der Beschlussvorlage hinsichtlich der von dieser zu vertretenen formellen Belange zugestimmt. Das Direktorium hat Abdruck dieser Vorlage erhalten.

Der Korreferent der Stadtkämmerei, Herr Michael Kuffer, und der Verwaltungsbeirat der Stadtkämmerei HAI, Herr Horst Lischka, haben Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle. Die Satzung stellt nach Inkrafttreten unmittelbar geltendes Münchner Stadtrecht dar und entfaltet damit die mit diesem Beschluss beabsichtigten Wirkungen.

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

II. Antrag des Referenten

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Landeshauptstadt München (Kostensatzung) wird in der Fassung der Anlage 1 beschlossen.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig beschlossen.

Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Ernst Wolowicz
Stadtkämmerer

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenografischen Sitzungsdienst
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Direktorium- Rechtsabteilung (3fach)
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei – HAI/1
z. K.

V. WV Stadtkämmerei <...>

2_FACHBEREICH/HA I/2016/HAI-1_Recht+Sonderaufgaben/Recht/Kostensatzung/